

# Merkblatt zur Durchführung von Tierbörsen, Kleintiermärkten o.ä.

## 1. Organisatorische Maßnahmen

- Der Kleintiermarkt darf beschickt werden mit Geflügel, Ziervögeln, Kaninchen und Kleinnagern.
- Nicht angeboten werden dürfen:
  - Einheimische Arten, welche dem Besitz-, Vermarktungs- und Verkehrsverbot nach § 20f Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz unterliegen.
  - Reptilien und Amphibien
  - Hunde und Katzen
  - Waschbären, Marder und Frettchen
  - Huf – und Klautiere
  - Präparierte Tiere
- Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden ( § 11c Tierschutzgesetz)
- Die Einlasskontrolle ist am Markttag jeweils ab einem vom Veranstalter festzulegenden Zeitpunkt bei ausreichender natürlicher oder künstlicher Beleuchtung vorzunehmen. Ein vorheriger Verkauf ist nicht zulässig.
- Vom Veranstalter ist mindestens eine geeignet gekennzeichnete Ordnungskraft einzusetzen und für diese ein Stellvertreter zu bestimmen.
- In der Nähe der Einlassstelle sind geeignete Transportbehältnisse bereitzustellen.
- Für das Abhalten des Marktes ist eine Marktordnung erforderlich; diese ist vom Veranstalter unter Berücksichtigung der hier aufgeführten Maßnahmen zu erstellen und an den Einlassstellen bereitzuhalten.

## 2. Seuchenhygienische Maßnahmen

- Die Veranstaltung ist amtstierärztlich zu überwachen.
- Beschickungsverbote
  - Geflügel,
    - in dessen Herkunftsbestand auf Geflügel übertragbare Krankheiten herrschen oder deren Ausbruch zu befürchten ist,
    - in dessen Herkunftsort Geflügelcholera, Geflügelpest, Newcastle – Krankheit bzw. der Verdacht darauf amtlich festgestellt worden sind darf nicht auf den Markt verbracht werden.
  - Tiere, deren Herkunftsbestand oder Herkunftsort in einem wegen Geflügelpest, Newcastle–Krankheit, Maul- und Klauenseuche oder Schweinepest gebildeten Sperrbezirk liegt, dürfen nicht auf den Markt verbracht werden.
- Vorgeschriebene Impfungen
  - **Hühnergeflügel** (z.B. Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Fasanen oder Pfaue etc.) muss aus Beständen stammen, die gegen die Newcastle – Krankheit vorschriftsmäßig und termingerecht geimpft worden sind.
  - **Tauben** sind gegen die Paramyxovirusinfektion mit einem zugelassenen Impfstoff termingerecht zu impfen
  - **Kaninchen** dürfen auf dem Markt nur angeboten werden, wenn sie termingerecht gegen RHD ( Rabbit Hemorrhagic Disease ) geimpft sind.

Die Impfbescheinigungen sind versehen mit Namen und Anschrift des Beschickers bei der Einlieferung der Tiere vorzuweisen und bei der Ordnungskraft abzugeben. Sie sind vom Veranstalter für die Dauer von mindestens aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- Marktbesucher und mit der Wartung der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder einer meldepflichtigen Tierkrankheit der Tiere sofort dem beamteten Tierarzt oder der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.
- Zur Unterbringung kranker und verdächtiger Tiere ist ein separater, verschließbarer Raum bereitzuhalten.
- Die auf dem Markt für die Unterbringung bestimmten Käfige einschließlich deren Standplätze sowie die verwendeten Gerätschaften (Futtertröge, Wassernäpfe etc.) sind nach Abschluss des Marktes nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

- An den Eingängen muss eine Tafel mit ausreichend großer Schrift angebracht werden, auf der nachfolgender Text zu lesen ist :

**Personen aus verseuchten Beständen ist das Betreten des Marktes verboten. Das Verbringen von Tieren aus solchen Beständen auf den Markt ist untersagt.**

- An den Käfigen sind Name, Vorname und Anschrift des Verkäufers an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen. Der Veranstalter kontrolliert diese Angaben.

### **3. Tierschutzrechtliche Maßnahmen**

- Es dürfen nur gesunde Tiere angeboten werden, die vorher an Ausstellungskäfige gewöhnt worden sind. Offensichtlich scheue Tiere sind vom allgemeinen Markt ausgeschlossen und müssen unter entsprechenden Schutzmaßnahmen nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes untergebracht werden.
- Die Ausstellungskäfige sollen in ca. 70 – 80 cm Höhe aufgestellt sein; ihr Abstand zu Besuchern muss mindestens 50 cm betragen. Sie müssen in sauberem Zustand, verletzungssicher und ausreichend groß, d.h. so beschaffen sein, dass es den Tieren möglich ist, sich aufzurichten. Käfige von Groß- und Wassergeflügel (Puten, Gänse, Enten) dürfen auch am Boden stehen.
- In einem Käfig dürfen nur so viele Vögel untergebracht werden, dass mindestens ein Drittel der Sitzstangen bzw. die halbe Bodenfläche frei bleibt.
- Es ist geeignete, hygienisch einwandfreie Einstreu zu verwenden.
- Futter und Wasser muss in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität zur Verfügung stehen.
- Exotische Kleinvögel (z.B. Kanarienvögel, Zebrafinken, Amadinen u.a.) dürfen nur in ausreichend temperierten Räumen abgeboten werden.
- Kaninchen und Meerschweinchen dürfen nur in Ausstellungskäfigen angeboten werden. Als Einstreu ist Stroh zu verwenden.
- Für Markträume ist ein Rauchverbot auszusprechen.
- Der An- und Abtransport der Tiere ist nur in geeigneten Behältnissen zulässig; die Kontrolle obliegt dem Veranstalter.
- Es dürfen keine Tiere angeboten werden, bei denen tierschutzwidrige Eingriffe vorgenommen wurden, z.B. das dauerhafte Unterbinden der Flugfähigkeit beim Geflügel durch Amputation von knöchernen Teilen des Flügels, Kupieren der Kämme bei Kämpferrassen etc.